



**RECHNUNGSHOF  
RHEINLAND-PFALZ**

---

## **Auszug aus dem Jahresbericht 2018**

### **Nr. 16 Landwirtschaftskammer Rheinland- Pfalz**

**- Potenzial zum Stellenabbau noch nicht  
genutzt -**

---

**Impressum:**

Rechnungshof Rheinland-Pfalz  
Gerhart-Hauptmann-Straße 4  
67346 Speyer

Telefon: 06232 617-0  
Telefax: 06232 617-100  
E-Mail: [Poststelle@rechnungshof.rlp.de](mailto:Poststelle@rechnungshof.rlp.de)  
Internet: <https://rechnungshof.rlp.de>

Nr. 16

**Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz  
- Potenzial zum Stellenabbau noch nicht genutzt -**

Bei der Landwirtschaftskammer können insgesamt 44,5 besetzte Stellen durch eine Straffung der Aufbauorganisation, eine wirtschaftlichere Gestaltung der Arbeitsabläufe und eine Optimierung des IT-Einsatzes eingespart werden. Dies entspricht Personalkosten von 3,4 Mio. € jährlich. Die Kostenerstattungen des Landes für Auftragsangelegenheiten können um 1,7 Mio. € jährlich vermindert werden.

Die Unterhaltung von sechs regionalen Dienststellen ist unwirtschaftlich. Durch Auflösung von zwei Dienststellen verringern sich die Sachkosten um 157.000 € jährlich.

Mit der Finanzverwaltung war nicht verbindlich geklärt, ob von der Landwirtschaftskammer gegen Entgelt erbrachte Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterlagen.

**1 Allgemeines**

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist die berufsständische Vertretung der Landwirtschaft mit Sitz in Bad Kreuznach. Weitere Dienststellen unterhält sie in Alzey, Kaiserslautern, Koblenz, Neustadt an der Weinstraße, Trier und Wittlich.

Die Landwirtschaftskammer „hat die Aufgabe, im Einklang mit den Interessen der Allgemeinheit die Landwirtschaft und die in ihr Berufstätigen zu fördern und ihre fachlichen Belange zu vertreten“<sup>1</sup>. Zu ihren Selbstverwaltungsaufgaben gehören u. a. die Berufsbildung in den Agrarberufen, die Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit sowie die Mitwirkung bei der Orts- und Regionalplanung.

Außerdem nimmt die Landwirtschaftskammer Auftragsangelegenheiten wahr. Diese Aufgaben hat das fachlich zuständige Ministerium der Kammer mit deren Zustimmung zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Seit 2002 nimmt sie außerdem die Geschäftsführung für die Wiederaufbaukasse rheinland-pfälzischer Weinbaugebiete und seit 2003 die Verwaltung der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz wahr.

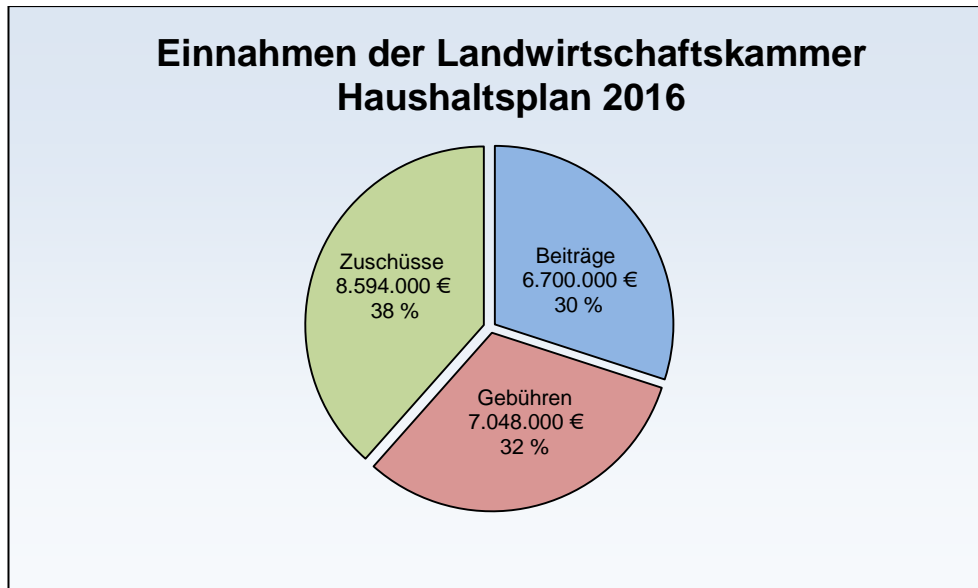
Die Selbstverwaltungsangelegenheiten finanziert die Landwirtschaftskammer durch Beiträge und Gebühren, die Auftragsangelegenheiten durch Kostenerstattungen des Landes und durch Gebühren. Außerdem bezuschusst das Land die Selbstverwaltungsangelegenheiten, an denen ein öffentliches Interesse besteht.

Die nachfolgende Grafik verdeutlicht die Anteile der Beiträge, Gebühren und Zuschüsse an den Gesamteinnahmen<sup>2</sup> der Landwirtschaftskammer.

---

<sup>1</sup> § 3 Landesgesetz über die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (LwKG) vom 28. Juli 1970 (GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2009 (GVBl. S. 333), BS 780-1.

<sup>2</sup> Ohne besondere Finanzierungseinnahmen.



Das Diagramm zeigt die Höhe der im Haushaltsplan 2016 der Landwirtschaftskammer veranschlagten Einnahmen.

Die Aufsicht über die Landwirtschaftskammer führt das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau.

Der Rechnungshof hat geprüft, ob der Aufbau und die Gliederung der Landwirtschaftskammer sachgerecht sowie die Geschäftsprozesse zweckmäßig gestaltet sind und die Aufgaben wirtschaftlich und wirksam erfüllt wurden. Schwerpunktmäßig wurden dabei die Auftragsangelegenheiten und die Aufgaben untersucht, die vom Land bezuschusst werden.

## **2 Wesentliche Prüfungsergebnisse**

### **2.1 Aufgaben können mit deutlich weniger Personal erledigt werden**

Die Landwirtschaftskammer gliederte sich in die Zentralabteilung mit fünf Referaten, eine Abteilung für Landwirtschaft mit sieben Referaten sowie die Abteilung Weinbau mit vier Sachgebieten. Insgesamt waren dort 265 Bedienstete mit Arbeitszeitanteilen von 212,5 Vollzeitkräften eingesetzt<sup>3</sup>.

#### **2.1.1 Auftragsangelegenheiten**

Zu den Auftragsangelegenheiten gehören unter anderem die Führung der Weinbaukartei, die Durchführung der Flächenkontrolle sowie die amtliche Qualitätsprüfung für Wein, Perlwein, Likörwein und Schaumwein. Im Bereich der Auftragsangelegenheiten<sup>4</sup> können 21 Stellen<sup>5</sup> eingespart werden.

##### **- Führung der Weinbaukartei**

Die Landwirtschaftskammer führt die elektronische Weinbaukartei. Hierin werden die nach der EU-Weinmarktordnung erforderlichen Angaben über das Anbaupotenzial und die Produktionsentwicklung erfasst und jeweils aktualisiert. Die Kartei

<sup>3</sup> Stichtag: 1. Januar 2016. Stellenanteile wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit auf halbe oder ganze Stellen gerundet.

<sup>4</sup> Vereinbarung zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der Landwirtschaftskammer vom 10. März 2015 über die Übertragung von Auftragsangelegenheiten und deren Kostenerstattung (§ 3 Abs. 3 und § 20 Landesgesetz über die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - LwKG) sowie die Abgeltung des Landesinteresses bei den Selbstverwaltungsaufgaben der Landwirtschaftskammer.

<sup>5</sup> Ohne entbehrliche Stellen für Verwaltungskräfte, vgl. Ausführungen zu Teilziffer 2.1.3.

enthält ein Verzeichnis der Rebflächen und Daten zu Betriebsstrukturen sowie zur Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Weinbauerzeugnissen. Außerdem ist sie Grundlage für die Ermittlung der maximal zulässigen Vermarktungsmenge eines Betriebes.

Die Weinbaubetriebe gaben die jährlichen Meldungen überwiegend in Papierform ab. Die Angaben wurden manuell bearbeitet und in die Kartei eingepflegt. Mit diesen Tätigkeiten sowie mit der Bearbeitung von Fehlerprotokollen (Korrektur unvollständiger oder fehlerhafter Meldungen) waren insgesamt 23 Vollzeitkräfte befasst.

Seit 2013 können die Angaben mit Ausnahme der Rodungs-, Pflanz- und Änderungsmeldungen im „Weininformationsportal (WIP)“ über das Internet abgegeben und direkt in die Kartei übernommen werden. Bis 2020 sollen alle Meldungen online durchführbar sein. Die Bearbeitung von Fehlerprotokollen wird durch ein neues IT-Verfahren wesentlich erleichtert. Es können 10,5 besetzte Stellen eingespart werden, wenn das IT-Verfahren umfassend genutzt wird.

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau hat erklärt<sup>6</sup>, eine vollständige Online-Abgabe aller Meldungen werde angestrebt, sei aber nur schwer zu erreichen. Bedingt durch die jeweiligen Betriebsstrukturen seien Interesse und Nutzen für die Betriebe unterschiedlich ausgeprägt. Mittelfristig seien weniger als fünf Stellen entbehrlich.

Ministerium und Landwirtschaftskammer sollten durch geeignete Maßnahmen verstärkt darauf hinwirken, dass die Weinbaubetriebe künftig ihre Meldungen über das Internet abgeben. Beispielsweise könnte erwogen werden, eine Rechtsgrundlage für die Online-Abgabe der Meldungen, zumindest aber für die Erhebung von Gebühren für Meldungen in Papierform zu schaffen.

#### - Durchführung von Flächenkontrollen

Die Landwirtschaftskammer überprüft durch Vor-Ort-Kontrollen

- alle flächenbezogenen Meldungen zur Weinbaukartei,
- Flächenangaben von Vorhaben zur Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen sowie
- die Rodung, Neu- oder Wiederbepflanzung von Rebflächen im Rahmen des seit 2016 geltenden Genehmigungssystems für Rebplantagen.

Von 2011 bis 2015 wurden jährlich durchschnittlich 27.000 flächenbezogene Meldungen zur Weinbaukartei und 8.000 Förderflächen des Umstrukturierungsprogramms überprüft. Hierfür setzte die Landwirtschaftskammer mehr als 15 Vollzeitkräfte ein.

Die Aufgaben können mit einem geringeren Personalaufwand erledigt werden. Eine vollständige Überprüfung aller flächenbezogenen Meldungen zur Weinbaukartei ist rechtlich nicht erforderlich. Eine Stichprobenkontrolle wäre wirtschaftlicher. Andere Länder, wie z. B. Baden-Württemberg und Bayern, sehen keine vollständigen Prüfungen vor.

Ein umfassendes Konzept für die Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen, das die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben sicherstellt, angemessene Stichproben vorsieht, Vor-Ort-Kontrollen - soweit wie möglich - durch die Fernerkundung (Luftbilder) ersetzt und durch die Nutzung von Synergieeffekten doppelte Prüfungen derselben Fläche vermeidet<sup>7</sup>, fehlte. Werden die Flächenkontrollen auf dieser

---

<sup>6</sup> Weitgehend mit der Landwirtschaftskammer abgestimmte Stellungnahme.

<sup>7</sup> Dies wird bei den Flächenkontrollen nach dem Umstrukturierungsprogramm und den auf diese Flächen bezogenen Meldungen zur Weinbaukartei teilweise bereits so gehandhabt.

Grundlage durchgeführt, können mindestens sieben besetzte Stellen eingespart werden.

Für Vor-Ort-Kontrollen von Vorhaben des Umstrukturierungsprogramms genügt in vielen Fällen ein Kontrolleur<sup>8</sup>. Insbesondere kann die Flächenvermessung mit GPS-Geräten von einem Kontrolleur durchgeführt werden.

Das Ministerium ist der Auffassung, das EU-Recht sehe eine betriebsbezogene Überprüfung aller Flächen eines Betriebes im Abstand von längstens fünf Jahren vor<sup>9</sup>. Die derzeitige Praxis sei die effizienteste und sinnvollste Vorgehensweise zur Verifizierung der Angaben in der Weinbaukartei. Bei Flächenkontrollen im Rahmen der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen seien Bandmaß- und Neigungsmessungen im Steilhang nicht immer alleine durchführbar und GPS-Geräte nicht in allen Fällen einsetzbar.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass das EU-Recht Art und Umfang der Prüfungen nicht regelt. Insoweit sind die allgemeinen Kontrollgrundsätze<sup>10</sup> zu beachten. Danach müssen Kontrollen wirksam und verhältnismäßig sein. Diese Grundsätze werden bei einer Kontrolle der flächenbezogenen Änderungsmeldungen mit angemessenen Stichproben eingehalten. Aus den vom Ministerium genannten Beispielen lässt sich die generelle Notwendigkeit zweier Prüfer für die Kontrolle von Förderflächen nicht ableiten.

#### - **Amtliche Qualitätsprüfung für Wein, Perl-, Likör- und Schaumwein**

Wein, Perl-, Likör- und Schaumwein, die als Qualitätserzeugnisse bestimmter Anbaugebiete in den Verkauf gelangen, müssen Qualitätsprüfungen<sup>11</sup> unterzogen werden. Diese bestehen aus einer analytischen Prüfung in einem amtlich anerkannten Weinlabor und einer sogenannten Sinnenprüfung. Letztere wird durch die Prüfungskommissionen bei der Landwirtschaftskammer an den Standorten in Alzey, Bad Kreuznach, Koblenz, Neustadt an der Weinstraße, Trier und Wittlich durchgeführt. Insgesamt waren hierfür 21,5 Vollzeitkräfte eingesetzt.

Die Zahl der Qualitätsprüfungen, die eine Vollzeitkraft jährlich durchführt, war im Prüfungszeitraum von 2011 bis 2015 sehr unterschiedlich. Sie reichte von 2.700 bis zu 6.800 Prüfungen. An den Standorten Alzey und Neustadt an der Weinstraße wurden regelmäßig deutlich mehr Prüfungen als an den anderen Dienststellen durchgeführt. Qualitätsunterschiede bei der Prüfung und Bewertung der Erzeugnisse waren nicht erkennbar.

Durchschnittlich können 5.900 Qualitätsprüfungen jährlich je Vollzeitkraft durchgeführt werden. Legt man dies zugrunde und werden die Aufgaben an vier Standorten gebündelt, können 2,5 besetzte Stellen abgebaut werden.

---

<sup>8</sup> Regelmäßig wurden zwei Kontrolleure eingesetzt.

<sup>9</sup> Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 der Kommission vom 26. Mai 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbaukartei, der obligatorischen Meldungen und der Sammlung von Informationen zur Überwachung des Marktes, der Begleitdokumente für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und der Ein- und Ausgangsbücher im Weinsektor, Amtsblatt der Europäischen Union (L 128/15) vom 27. Mai 2009.

<sup>10</sup> Z. B. Erwägungsgrund Nr. 15 sowie Artikel 29 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1150 der Kommission vom 15. April 2016 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die nationalen Stützungsprogramme im Weinsektor, Amtsblatt der Europäischen Union (L 190/23) vom 15. Juli 2016.

<sup>11</sup> § 19 des Weingesetzes vom 8. Juli 1994 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966).  
§ 21 der Weinverordnung vom 9. Mai 1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2272).

Das Ministerium hat mitgeteilt, der Vorschlag zur Bündelung der Qualitätsprüfungen an vier Standorten sei zu prüfen. Damit würden eine bis 1,5 besetzte Stellen für die Probeleitung entfallen.

### 2.1.2 Selbstverwaltungsangelegenheiten

Im Bereich der vom Land bezuschussten Selbstverwaltungsangelegenheiten können fünf besetzte Stellen<sup>5</sup> eingespart werden.

#### - **Preis- und Marktberichterstattung, Verwaltung und Eintragung der Ausbildungsverträge, Prüfungswesen Berufsausbildung, Tierproduktion**

Für die Preis- und Marktberichterstattung erhebt die Landwirtschaftskammer regionale Preis- und Mengenangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Sie verarbeitete im Durchschnitt 171.000 Meldungen jährlich, die Erzeugerorganisationen, Genossenschaften, private Händler und Handelsunternehmungen überwiegend telefonisch übermittelten. Der Aufwand für die Datenerhebung und die manuelle Datenerfassung entfällt, wenn diese Informationen elektronisch gemeldet und automatisiert weiterverarbeitet werden. Stellenanteile von umgerechnet 1,5 Vollzeitkräften können eingespart werden.

Im Bereich der Ausbildung zu landwirtschaftlichen Berufen wurde nach den Ergebnissen der Personalbedarfsberechnungen des Rechnungshofs für die Verwaltung und Eintragung der Ausbildungsverträge in die Berufsausbildungsverzeichnisse sowie für das Prüfungswesen zu viel Personal eingesetzt. Mehr als 1,5 besetzte Stellen können abgebaut werden, wenn angemessene Leistungsanforderungen zugrunde gelegt werden.

Eine weitere Stelle, die bisher für den Sachbereich „Schweinezuchtberatung und -produktion“ vorgehalten wurde, kann entfallen. Die Aufgabe hat in Rheinland-Pfalz ihre Bedeutung nahezu vollständig verloren.

Die Landwirtschaftskammer hat mitgeteilt, der Personalbedarf für die Verwaltung und Eintragung der Ausbildungsverträge sowie im Prüfungswesen Berufsausbildung werde überprüft. Für den Sachbereich „Tierproduktion“ sei eine Wiederbesetzung der Stelle nicht vorgesehen. Beim Meldeverfahren für die Preis- und Marktberichterstattung würden Arbeitsvereinfachungen angestrebt.

#### - **Landesprämierung für Wein, Sekt und Edelbrände**

Die Landwirtschaftskammer zeichnet jährlich die besten zur Prämierung angestellten Weine, Sekte und Edelbrände aus Rheinland-Pfalz aus. Hierdurch soll die Erzeugung und der Absatz von Produkten mit hoher Qualität gefördert werden. Die Prämierungen fanden an neun Terminen pro Jahr in den Dienststellen Neustadt an der Weinstraße, Wittlich, Bad Kreuznach und Alzey statt. Für diese Aufgaben wurden mehr als acht Vollzeitkräfte eingesetzt.

Je Vollzeitkraft können im Durchschnitt 4.400 angestellte Weine, Sekte und Edelbrände jährlich geprüft und beurteilt werden. Legt man dies zugrunde und wird die Landesprämierung an drei Standorten gebündelt sowie die Zahl der Anstellungstermine reduziert, ist eine besetzte Stelle entbehrlich.

Die Landwirtschaftskammer hat erklärt, die Zahl der Probetermine für das Prämierungsjahr 2004 sei von zwei auf sechs und ab dem Prämierungsjahr 2013 auf neun Termine erhöht worden. Damit sollten Arbeitsspitzen vermieden und Anstellungen gleichmäßiger verteilt werden. Dadurch sei die Attraktivität der Prämierung an der Dienststelle Alzey gestiegen; dies zeige sich an der Zunahme der Anstellungszahlen.

Hierzu bemerkt der Rechnungshof, dass sich der Hinweis der Landwirtschaftskammer zur Attraktivität nicht mit der Entwicklung der Zahl der Anstellungen insgesamt deckt. Diese war 2014 und 2015 mit 22.200 und 21.800 Anstellungen um

fast 4 % und über 5 % geringer als 2012. Im Übrigen führt ein Verzicht auf zwei bisher wenig genutzte Anstellungstermine angesichts deren geringer Auslastung nicht automatisch zu Arbeitsspitzen an den übrigen Terminen.

### **2.1.3 Hilfs- und Assistenz Tätigkeiten**

In vielen Bereichen unterstützten 19 in die Prüfung einbezogene Verwaltungskräfte mit einem Teil ihrer Arbeitszeit insgesamt rund 60 Sachbearbeiter durch Hilfs- und Assistenz Tätigkeiten. Hierzu zählten Schreibarbeiten, Textformatierungen, Kopierarbeiten, Versand und Ablage von Schreiben sowie die Bearbeitung des Postein- und -ausgangs.

Infolge des referatsübergreifenden Einsatzes einiger Verwaltungskräfte war eine angemessene Auslastung nicht sichergestellt. Durch die Verteilung zusammengehörender Aufgaben auf Sachbearbeiter und Verwaltungskräfte entstand ein erhöhter Aufwand für die Koordinierung, die Abstimmung der Tätigkeiten, die Weitergabe von Informationen sowie für die mehrfache Befassung verschiedener Personen mit den gleichen Vorgängen.

Bei einer ganzheitlichen Aufgabenerledigung durch die Sachbearbeiter entfällt dieser Aufwand. Mit den dadurch entstehenden Arbeitszeitreserven können die o. g. Tätigkeiten der Assistenzkräfte ohne wesentlichen Mehraufwand miterledigt werden. Mehr als zehn besetzte Stellen werden so entbehrlich. Davon entfallen neun Stellen auf Selbstverwaltungsangelegenheiten und eine Stelle auf Auftragsangelegenheiten.

Die Landwirtschaftskammer hat erklärt, nach ihren Erfahrungen könne keinesfalls auf den Einsatz der Verwaltungskräfte verzichtet werden. Sie organisierten die verwaltungsmäßigen Arbeitsabläufe des Referats und entlasteten die Sachbearbeiter von Routinetätigkeiten.

Der Rechnungshof merkt hierzu an, dass bei einer ganzheitlichen Sachbearbeitung erheblicher Aufwand entfällt, der durch die derzeitige Zergliederung der Aufgabenerledigung entsteht. Im Übrigen ist die ganzheitliche Sachbearbeitung in der Landesverwaltung seit mehr als 20 Jahren üblich.

### **2.1.4 Referat 11 - Verwaltung**

Das Referat war insbesondere zuständig für Personal-, Finanz- und Rechtswesen, Hausverwaltung sowie Informations- und Kommunikationstechnik. Eingesetzt waren dort insgesamt 26 Vollzeitkräfte.

Im Finanzwesen können Geschäftsprozesse optimiert werden, wenn Arbeitsabläufe gestrafft, sämtliche Daten zur Erstellung von Kassenanordnungen elektronisch in das für die Erledigung von Haushalts- und Kassenaufgaben eingesetzte Standardprogramm übernommen und Auswertungen automatisiert erstellt werden. Außerdem wurden für die Bearbeitung von Reisekostenabrechnungen keine angemessenen Leistungsanforderungen zugrunde gelegt. Die Bediensteten im Bereich Pforte/Telefonzentrale am Standort Bad Kreuznach waren nicht hinreichend ausgelastet. Der Personaleinsatz für die Betreuung der IT-Infrastruktur und für die Anwenderbetreuung überstieg den Bedarf.

Mehr als vier besetzte Stellen können abgebaut werden. Eine weitere Stelle wird entbehrlich, wenn Programmierleistungen unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes vollständig an Dritte vergeben werden.

Die Landwirtschaftskammer hat die Abläufe in der Kasse zwar chronologisch dargestellt, ist aber auf die aufgezeigten Stelleneinsparmöglichkeiten im Finanzwesen nicht eingegangen. Einsparungen für die Bearbeitung von Reisekostenabrechnungen müssten noch geprüft werden. Im eigenen Interesse werde an einer Optimierung des Aufgabenbereichs Pforte/Telefonzentrale am Standort Bad Kreuznach ge-

arbeitet. Zum Verzicht auf die Programmierung eigener Anwendungen hat die Kammer darauf hingewiesen, dass die Arbeit dort schon erhebliche Kosten gespart habe. Ob sich Veränderungen mit dem Ausscheiden der Stelleninhaberin ergeben könnten, bleibe einer späteren Prüfung vorbehalten.

### 2.1.5 Zahl der Dienststellen

Für die Aufgaben, die an den sechs zusätzlich zum Sitz der Landwirtschaftskammer eingerichteten Dienststellen erledigt wurden, wurden häufig nur geringe Arbeitszeitanteile benötigt. Sie entsprachen einem Arbeitszeitanteil von lediglich zwei Vollzeitkräften oder weniger. Dies betraf außer der Verwaltung die Aufgabenbereiche Bildung, Raumordnung, Regionalentwicklung und Naturschutz, Bau und Technik, Betriebs- und Förderberatung, Landfrauenarbeit sowie Markt und Einkommensalternativen. Die starke Zergliederung der Aufgaben erschwerte die Steuerung der Aufgabenerledigung, die gleichmäßige Auslastung der Bediensteten sowie die gegenseitige Vertretung bei Abwesenheit.

Nach dem Ergebnis der Prüfung können zwei Dienststellen aufgelöst und deren Aufgaben an den verbleibenden Standorten zusammengeführt werden. Eine besetzte Stelle kann dann eingespart und Sachkosten (Miete, Heiz- und Nebenkosten) von 157.000 € jährlich können vermieden werden.

Die Landwirtschaftskammer hat mitgeteilt, im Oktober 2017 fänden Neuwahlen zur Vollversammlung statt. In der neuen Wahlperiode würden Vorstand und Vollversammlung prüfen, ob die Zahl der regionalen Dienststellen verringert werden kann.

### 2.1.6 Leitungs- und Führungsaufgaben

Der dargestellte geringere Personalbedarf (Teilziffern 2.1.1 bis 2.1.5) führt zu einer Verminderung der Führungs- und Leitungsaufgaben. Wird die bisherige Leitungsspanne von 17,5 Vollzeitkräften zugrunde gelegt, können mehr als zwei besetzte Stellen eingespart werden.

### 2.1.7 Zusammenfassung der Einsparpotenziale

Bei der Landwirtschaftskammer können durch die Straffung der Aufbauorganisation, eine wirtschaftlichere Gestaltung der Arbeitsabläufe und eine Optimierung des IT-Einsatzes insgesamt mehr als 44 besetzte Stellen abgebaut werden.

Die möglichen Einsparungen verteilen sich wie folgt:

Aufgaben	entbehrliche Stellen
Auftragsangelegenheiten einschließlich Hilfs- und Assistenz Tätigkeiten	22,0
Selbstverwaltungsangelegenheiten einschließlich Hilfs- und Assistenz Tätigkeiten	14,5
Referat 11 - Verwaltung nach Reduzierung der Zahl der Dienststellen	6,0
Leitungs- und Führungsaufgaben	2,0
<b>insgesamt</b>	<b>44,5</b>

Werden die Einsparungen umgesetzt, lassen sich die Personalausgaben um insgesamt 3,4 Mio. € jährlich<sup>12</sup> und die Kostenerstattungen des Landes um 1,7 Mio. €

<sup>12</sup> Ermittelt auf der Grundlage der Personalkostenverrechnungssätze Beamte RLP für 2016.



jährlich verringern. Für die Landwirtschaftskammer ergeben sich Handlungsspielräume, die zur Senkung von Beitrags- und Gebührensätzen genutzt werden können.

Das Ministerium und die Landwirtschaftskammer haben bisher zugesagt, sieben Stellen abzubauen und weitere Einsparmöglichkeiten zu prüfen.

## **2.2 Höhere Einnahmen möglich**

Die wirtschaftliche Situation der Landwirtschaftskammer lässt sich ferner durch folgende Maßnahmen optimieren:

- Der Personalkostenerstattung für die Inanspruchnahme von Personal der Landwirtschaftskammer durch landwirtschaftliche Organisationen und Verbände lagen pauschalierte Personalkosten zugrunde. Diese enthielten keine Personalnebenkosten, wie zum Beispiel Beihilfen und Versorgungskostenzuschläge, und deckten deshalb die tatsächlichen Personalvollkosten nicht ab. Die Einnahmen der Landwirtschaftskammer würden sich um 109.000 € jährlich erhöhen, wenn die Abrechnungen auf der Basis von Personalvollkosten vorgenommen würden.
- Die Landwirtschaftskammer ist für die Verwaltung der Tierseuchenkasse zuständig. Die Kammer erhält hierfür eine Erstattung aus dem Landeshaushalt von 97.000 € jährlich. Diese Erstattung deckte den Aufwand der Kammer für die Verwaltung der Tierseuchenkasse nicht vollständig. Im Jahr 2015 verblieb ein Defizit von 59.000 €, das die Kammer aus eigenen Mitteln ausglich.

Sachliche Gründe für die unentgeltliche Verwaltung der Tierseuchenkasse durch das Land sind nicht ersichtlich. Die Tierseuchenkasse erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge von den Besitzern bestimmter Tierarten. In allen anderen Ländern finanzieren die dortigen Tierseuchenkassen ihre Verwaltung aus diesen Beiträgen.

Der Rechnungshof regt an, auf eine entsprechende gesetzliche Regelung für Rheinland-Pfalz hinzuwirken.

Die Landwirtschaftskammer hat erklärt, sie bemühe sich, Lösungen zur Kosteneinsparung zu finden. Mit den landwirtschaftlichen Organisationen und Verbänden würden Gespräche über eine Anhebung der finanziellen Beteiligung für die Inanspruchnahme von Personal geführt.

Das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, das die Aufsicht über die Tierseuchenkasse führt, hat mitgeteilt, das Landestierseuchengesetz solle in naher Zukunft durch das Landestiergesundheitsgesetz ersetzt werden. Im Referentenentwurf hierzu sei vorgesehen, die Verwaltung der Tierseuchenkasse per Gesetz auf die Landwirtschaftskammer zu übertragen. Dabei sei eine Ermächtigung zur Erhebung von Mitgliedsbeiträgen vorgesehen, die eine vollständige Finanzierung der Kosten der Verwaltung der Tierseuchenkasse eröffne.

## **2.3 Beratungsleistungen - Beihilferelevanz und Umsatzsteuerpflicht nicht abschließend geklärt**

### **2.3.1 Finanzierung der Unternehmensberatung für landwirtschaftliche Betriebe**

Die Landwirtschaftskammer bietet für landwirtschaftliche Betriebe Unternehmensberatung in den Bereichen Investitions- und Förderberatung sowie zu Einkommensalternativen an<sup>13</sup>. Die Personal- und Sachkosten für diese Aufgabe tragen das Land und die Kammer zu gleichen Teilen. In den Jahren 2013 bis 2015 betragen die Erstattungen des Landes im Durchschnitt 461.000 € jährlich.

---

<sup>13</sup> Siehe auch Fußnote 4.

Für 2015 machte die Landwirtschaftskammer eine Kostenerstattung für den Einsatz von zwölf Vollzeitkräften geltend. Nach dem Ergebnis der Personalbedarfsberechnung des Rechnungshofs betrug der Personalbedarf für die Unternehmensberatung weniger als elf Vollzeitkräfte.

Zudem ist nicht auszuschließen, dass die Zahlungen des Landes als unzulässige staatliche Beihilfe und Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht gewertet werden<sup>14</sup>. Sie könnten zu einer Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige und damit zu einer Verfälschung des Wettbewerbs beitragen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau hat erklärt, die Kostenerstattung des Landes werde sukzessive vermindert. Die Abrechnung 2016 sei bereits auf 447.000 € reduziert worden. Einsatz und Auslastung der Beratungskräfte würden überprüft. Zur Beihilfeproblematik hat das Ministerium mitgeteilt, die Europäische Kommission werte Zahlungen an die Beratungsdienste nicht als Beihilfen, sondern als Direktzahlungen an die landwirtschaftlichen Unternehmen, wenn die Bewertungsgrundsätze der EU für staatliche Beihilfen im Agrarsektor eingehalten würden.

Der Rechnungshof weist zu Letzterem darauf hin, dass nur zwei von insgesamt sieben gemeinsamen Bewertungsgrundsätzen<sup>15</sup> der EU eingehalten wurden. Für die Vereinbarkeit einer Beihilfemaßnahme mit dem Binnenmarkt ist aber eine vollständige Einhaltung erforderlich. Bisher ist die Übereinstimmung der Erstattungen des Landes für die Beratungsleistungen der Landwirtschaftskammer mit dem EU-Beihilferecht und die Erforderlichkeit eines formellen Notifizierungsverfahrens nicht abschließend geprüft worden. Beim Bundeswirtschaftsministerium sollte eine verbindliche Auskunft über die EU-Beihilferelevanz der Erstattungen des Landes an die Landwirtschaftskammer für die Unternehmensberatung landwirtschaftlicher Betriebe eingeholt werden.

### **2.3.2 Umsatzsteuerpflicht**

Die Landwirtschaftskammer bietet ihre Beratungsleistungen gegen Entgelt an. Allein aus der Investitions- und Förderberatung, der Beratung zu Einkommensalternativen, der Bau- und Technikberatung landwirtschaftlicher Betriebe sowie der Tierzuchtberatung erzielte sie 2015 Einnahmen von 526.000 €.

Vergleichbare Beratungen werden auch von privaten Unternehmen angeboten. Deren Leistungen unterliegen der Umsatzbesteuerung. Nach summarischer Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen könnte auch für von der Landwirtschaftskammer gegen Entgelt erbrachte Leistungen Umsatzsteuer abzuführen sein. Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen berechnet für ihre Beratungsleistungen Umsatzsteuer.

Bis zum Abschluss der Erhebungen durch den Rechnungshof hatte die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz noch keine verbindliche Auskunft der Finanzverwaltung eingeholt, ob ihre gegen Entgelt erbrachten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen.

Die Landwirtschaftskammer hat dem Rechnungshof im November 2017 mitgeteilt, dass die Klärung eingeleitet worden sei. Nach Auffassung der Finanzbehörden würden Beratungsleistungen und Prämierung der Umsatzsteuer unterliegen. Hierzu solle die Kammer rückwirkend herangezogen werden.

---

<sup>14</sup> Vgl. Art. 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union - AEUV - (vormaliger Art. 87 EG-Vertrag), Fassung aufgrund des am 1. Dezember 2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon (Konsolidierte Fassung bekanntgemacht im ABl. EG Nr. C 115 vom 9. Mai 2008, S. 47).

<sup>15</sup> Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01), EU-Abl. C 204 vom 1. Juli 2014, S. 1.

## **2.4 Fehlende und nicht aktualisierte organisatorische Regelungen**

Der Geschäftsverteilungsplan und die Geschäftsordnung der Landwirtschaftskammer waren zuletzt 1983 im Ganzen aktualisiert worden. Dienstvereinbarungen z. B. zur Nutzung des Internets und von E-Mail-Diensten lagen nicht vor. Ein zentraler Aktenplan war nicht erstellt.

Beim Einsatz der Informationstechnik fehlte ein aus einer Risikoanalyse abgeleitetes Sicherheitskonzept. Ein IT-Sicherheitsbeauftragter war nicht bestellt.

Die Landwirtschaftskammer hat mitgeteilt, man sei bemüht, die Vorschläge des Rechnungshofs zur Ergänzung der erforderlichen organisatorischen Regelungen, zur fortlaufenden Aktualisierung und zur Bekanntmachung alsbald umzusetzen. Mit der Erstellung eines Risikokonzepts sei begonnen worden. Es werde geprüft, ob zur Erstellung der erforderlichen Unterlagen und als IT-Sicherheitsbeauftragter eine neue Stelle geschaffen werden müsse.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass die Erstellung organisatorischer Unterlagen, der Risikoanalyse und des IT-Sicherheitskonzepts nur zeitlich begrenzt einen wesentlichen Aufwand verursachen. Die Tätigkeit des IT-Sicherheitsbeauftragten bei der Landwirtschaftskammer lastet eine Vollzeitkraft bei Weitem nicht dauerhaft aus.

## **3 Folgerungen**

### **3.1 Zu den nachstehenden Forderungen wurden die gebotenen Folgerungen bereits gezogen oder eingeleitet:**

Der Rechnungshof hatte gefordert,

- a) die Verringerung der Zahl der regionalen Dienststellen zu prüfen,
- b) die Inanspruchnahme von Personal der Landwirtschaftskammer durch die landwirtschaftlichen Organisationen und Verbände künftig auf Basis der Personalvollkosten abzurechnen,
- c) mit dem zuständigen Finanzamt verbindlich zu klären, ob von der Landwirtschaftskammer gegen Entgelt erbrachte Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen,
- d) erforderliche organisatorische Regelungen zu erstellen und zu ergänzen, zu aktualisieren und bekannt zu machen,
- e) ein aus einer Risikoanalyse abgeleitetes IT-Sicherheitskonzept zu erstellen und einen IT-Sicherheitsbeauftragten zu bestellen.

### **3.2 Folgende Forderungen sind nicht erledigt:**

Der Rechnungshof hat gefordert,

- a) verstärkt darauf hinzuwirken, dass die Weinbaubetriebe ihre Meldungen für die elektronische Weinbaukartei möglichst umfassend im „Weininformationsportal (WIP)“ über das Internet abgeben,
- b) darauf hinzuwirken, dass das festgestellte Potenzial zum Abbau besetzter Stellen möglichst vollständig genutzt wird,
- c) für Vor-Ort-Kontrollen ein übergreifendes Konzept zu erstellen, das die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben sicherstellt, hierzu angemessene Stichproben vorsieht, Vor-Ort-Kontrollen - soweit wie möglich - durch die Fernerkundung (Luftbilder) ersetzt und Synergieeffekte nutzt, um doppelte Prüfungen derselben Fläche zu vermeiden,
- d) beim Bundeswirtschaftsministerium eine verbindliche Auskunft über die EU-Beihilferelevanz der Erstattungen des Landes an die Landwirtschaftskammer für die Unternehmensberatung landwirtschaftlicher Betriebe einzuholen,
- e) über die Ergebnisse der eingeleiteten Maßnahmen zu Nr. 3.1 zu berichten.

**3.3** Der Rechnungshof hat empfohlen, eine gesetzliche Grundlage

- a) für die verbindliche Online-Abgabe der Meldungen für die Weinbaukartei, zumindest aber für die Erhebung von Gebühren für Meldungen in Papierform,
- b) für die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen zur Finanzierung der Kosten der Verwaltung der Tierseuchenkasse

zu schaffen.